

**Betrauung zur Sicherstellung der Erbringung von Dienstleistungen von  
allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Luft- und Badepark PLUB  
durch die Pirmasenser Luft- und Badepark PLUB GmbH**

(Beschlussvorschlag für den Stadtrat der Stadt Pirmasens)

**Präambel**

Es wird festgestellt, dass die Pirmasenser Luft- und Badepark PLUB GmbH (nachfolgend: PLUB GmbH) durch den Betrieb des Luft- und Badepark PLUB Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (nachfolgend: DAWI) erbringt, indem sie für ein ausreichendes Angebot für die Bevölkerung der Stadt Pirmasens an Bäderbetrieben, beispielsweise für Schul- und Vereinsschwimmen, sorgt. Die PLUB GmbH hat aus der Erbringung der DAWI keinen Rechtsanspruch auf eine Ausgleichszahlung seitens der Stadt Pirmasens (nachfolgend: Stadt). Werden aber über konzerninterne Verrechnungen und Ergebnisabführungen der PLUB GmbH Vorteile gewährt, so stellt dieser Defizitausgleich auf Grund dieser Betrauung keine notifizierungspflichtige staatliche Beihilfe im Sinn des Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dar.

Mit diesem Beschluss wird die Betrauung der PLUB GmbH zur Erbringung entsprechender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Art. 106 Abs. 2 AEUV und gemäß den Kriterien des "Beschluss[es] der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 EAUV auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind" (ABl. EU L 7/3 vom 11. Januar 2012; nachfolgend: Freistellungsbeschluss) bestätigt und bekräftigt.

Für die Inhalte der Betrauung sind die folgenden Regelungen maßgeblich.

**§ 1 Betrauung**

- (1) Die PLUB GmbH erbringt als Betreiberin des Luft- und Badeparks PLUB Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse in dem Bereich des Bäderbetriebs auf dem Gebiet der Stadt und auf der Grundlage bestehender Genehmigungen und Beschlüsse der städtischen Gremien sowie ihres Gesellschaftsvertrags. Darauf aufbauend bestätigt und bekräftigt die Stadt die Betrauung der PLUB GmbH mit der Sicherstellung dieser Gemeinwohlverpflichtungen auf dem Gebiet der Stadt nach den kommunalrechtlichen Maßgaben.
- (2) Die Stadt stellt die Inhalte dieser Betrauung klarstellend und zusammenfassend in diesem Akt fest, der damit an die Stelle früherer Rechtsakte mit Betrauungsinhalt bezüglich der oben genannten Gemeinwohlverpflichtungen tritt. Der Betrauungsakt

...

schließt sich insbesondere unmittelbar an den Betrauungsakt vom 17. Dezember 2012 an, dessen Vorgaben für das Jahr 2022 maßgeblich waren. Für das Jahr 2023 sind die Gewährleistungen aus diesem Betrauungsakt einzuhalten. Damit wird eine lückenlose Einhaltung der Vorgaben aus dem Freistellungsbeschluss sichergestellt und eine fortlaufende Legitimation der Beihilfen gewährleistet.

## § 2 Inhalt der Betrauung

- (1) Die oben genannten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse umfassen derzeit
  - a) einen nutzerfreundlichen Betrieb des Hallen- und Freibades im Luft- und Badepark PLUB (einschließlich Betrieb und Unterhalt der ortsfesten Infrastruktur, **Anhang a - b)** für sportliche, Gesundheits- und Freizeitzwecke,
  - b) Kursangebote im Wassersportbereich (z.B. Schwimmkurse, Wassergymnastik),
  - c) Bereitstellung von Nebenangeboten, die den unter lit. a) – b) genannten Dienstleistungen unmittelbar dienen oder diese fördern, z.B. Verkauf von Schwimmartikel und interne Gastronomie,und damit einhergehend die Berücksichtigung der Interessen bestimmter Nutzergruppen (Schwerbehinderte, Kinder, etc.), insbesondere auch im Rahmen der Gestaltung der Eintrittspreisstruktur, sowie die Bereitstellung von Beckenzeiten für Vereins- und Schulschwimmen.
- (2) Die oben genannten Gemeinwohlverpflichtungen stellen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Freistellungsbeschlusses der Europäischen Kommission dar, die von der PLUB GmbH erbracht werden.
- (3) Die PLUB GmbH stellt sicher, dass rechtzeitig gegebenenfalls notwendige Genehmigungsanträge zur Sicherstellung der Durchführung der Gemeinwohlverpflichtungen gestellt werden.
- (4) Die PLUB GmbH kann sich im Innenverhältnis zur Leistungserstellung anderer Unternehmen bedienen und trägt für eine ordnungsgemäße Leistungserbringung beauftragter Unternehmen nach Maßgabe dieser Betrauung Sorge.
- (5) Die PLUB GmbH erbringt die in Abs. 1 genannten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im eigenen Namen und für eigene Rechnung im Außenverhältnis, ihr stehen sämtliche Erlöse, Zuschüsse und Einnahmen zu und sie trägt

die Aufwendungen für die Dienstleistungserbringung. Der Umfang der in Abs. 1 genannten Dienstleistungen wird durch Beschlüsse der städtischen Gremien fortgeschrieben. Sofern Bindungen der PLUB GmbH gegenüber Auftragnehmern bestehen, wird die Stadt diese vertraglichen Bindungen bei der Fortschreibung des Umfangs der in Abs. 1 genannten Dienstleistungen beachten. Es soll verhindert werden, dass durch eine Fortschreibung der Verpflichtungen der PLUB GmbH diese von Dritten auf Vertragsverletzung in Anspruch genommen werden kann. Die PLUB GmbH wird im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten versuchen, Anpassungsrechte gegenüber ihren Auftragnehmern durchzusetzen, um die Änderungen des Umfangs nach den vorstehenden Bestimmungen zu ermöglichen.

- (6) Klarstellend wird festgehalten, dass folgende Dienstleistungen nicht zu den betrauten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gehören und nicht durch die Ausgleichsleistungen finanziert werden dürfen:
- a) Betrieb von Solarien;
  - b) Vermietung und Verpachtung von Betriebsräumen zum Betrieb eines Fitnessstudios und eines Restaurants, das auch von externen Gästen besucht werden kann, sowie ggf. Vermietung von weiteren Räumlichkeiten.

### **§ 3 Berechnung und Änderung der Ausgleichszahlungen**

- (1) Die Finanzierung der PLUB GmbH für die Aufwendungen, die durch die Erfüllung der in § 2 Abs. 1 genannten Dienstleistungen entstehen, erfolgt insbesondere über- Einen entsprechenden Ergebnisabführungsvertrag mit der Stadtwerke Pirmasens Holding GmbH.
- (2) Bei der Berechnung der Ausgleichszahlung sind zusätzlich alle an die PLUB GmbH gewährten Mittel zu berücksichtigen, die den Tatbestand der staatlichen Beihilfe erfüllen.
- (3) Die Ausgleichszahlung darf nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der betrauten Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten abzudecken, einschließlich eines angemessenen Gewinns und unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen.
- (4) Die Berechnung der Ausgleichszahlung nach den Absätzen 1 und 2 hat jährlich im Vorhinein anhand des jeweiligen durch die PLUB GmbH aufgestellten Wirtschaftsplans zu erfolgen. Die Berechnung der Ausgleichszahlung ist separat für die betraute

Gemeinwohlverpflichtung durchzuführen. Bei der Festlegung der Ausgleichszahlung für den Bäderbetrieb sind nur die Kosten zu berücksichtigen, die den jeweiligen Gemeinwohlverpflichtungen zuzurechnen sind. Eine Saldierung von Verlusten mit Gewinnen etwaiger weiterer Geschäftsbereiche der PLUB GmbH zum Zwecke der Bestimmung der Höhe der zulässigen Ausgleichszahlung nach Abs. 3 ist nicht zulässig.

- (5) Ergeben sich durch geänderte oder unvorhersehbare Umstände nachweislich im Nachhinein höhere Ausgleichsbeträge für die einzelnen Bereiche nach Abs. 3, so können diese ausgeglichen werden.

#### **§ 4 Trennungsrechnung und Verbot der Überkompensation**

- (1) Die PLUB GmbH ist verpflichtet, getrennte Konten für die betraute Gemeinwohlverpflichtung (§ 2 Abs. 1) und die Bereiche, die nicht als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse anerkannt werden (§ 2 Abs. 6), zu führen (Trennungsrechnung). Die Trennungsrechnung wird von der PLUB GmbH aus der Erfolgsplanung für das Planjahr und der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr abgeleitet und erstellt. In der Trennungsrechnung sind die den Gemeinwohlverpflichtungen zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge der einzelnen Tätigkeiten der PLUB GmbH nach Abgrenzung von Rand- und Nebengeschäften, aperiodischen Posten, neutralen Aufwendungen, Saldierungen usw. auszuweisen.
- (2) Die PLUB GmbH weist der Stadt nach Ablauf des Wirtschaftsjahres nach, dass die Ausgleichszahlung in dem betrauten Bereich des Bäderbetriebs zu keiner Überkompensation geführt hat. Soweit eine Überkompensation in dem Bereich eingetreten ist, hat die Stadt von der PLUB GmbH die jeweils überhöhte Ausgleichszahlung zurückzufordern, die dann an die ausgleichsleistende Stelle zurückzugewähren ist. Beträgt die Überkompensation maximal 10 % der jährlichen Ausgleichssumme des Bäderbetriebs, darf dieser Betrag auf die nächstfolgende Ausgleichsperiode angerechnet werden. Eine Gesamtbetrachtung der Überkompensation ist nicht zulässig. Die Überkompensation ist bei der künftigen Berechnung der Ausgleichszahlung zu berücksichtigen.
- (3) Misslingt die Kompensation nach Abs. 2 und übersteigen die Ausgleichsleistungen die Nettokosten (Überkompensation), hat die PLUB GmbH den beihilferechtswidrigen Tatbestand zu beseitigen. Die Stadt und die PLUB GmbH werden festlegen, auf welchem Weg dies erfolgt; die Parteien werden die Überkompensation in einer Art und Weise

ausgleichen, die die steuerliche Wirksamkeit des Ergebnisabführungsvertrages unberührt lässt.

- (4) Die Trennungsrechnung nach Abs. 1 und der Nachweis nach Abs. 2 Satz 1 sind der Stadt jährlich bis zum Ablauf des folgenden Kalenderjahres zur Kenntnisnahme vorzulegen.

## **§ 5 Vorhalten von Unterlagen**

Die PLUB GmbH ist verpflichtet - unabhängig von anderen Aufbewahrungspflichten - sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und darüber hinaus mindestens für einen Zeitraum von weiteren 10 Jahren aufzubewahren.

## **§ 6 Geltungsdauer, Beendigung**

- (1) Die Betrauung erfolgt ab Datum der Beschlussfassung des Rates der Stadt Pirmasens mit Wirkung bis zum Ablauf des 31. Dezember 2032. Die Vorgaben aus diesem Betrauungsakt sind aus Gründen der Vereinfachung für das gesamte Jahr 2023 heranzuziehen, um eine lückenlose Einhaltung der Vorgaben des Freistellungsbeschlusses sicherzustellen. Über eine anschließende Betrauung in Übereinstimmung mit dem nationalen und dem europäischen Recht wird die Stadt möglichst frühzeitig befinden.
- (2) Die Stadt kann diese Betrauung einschränken oder ihre Geltungsdauer verkürzen.

## **§ 7 Verantwortliche Stellen**

Zuständige Stelle für den Vollzug dieser Betrauung für die Stadt ist der Oberbürgermeister der Stadt Pirmasens. Zuständige Stelle bei der PLUB GmbH sowie den in der Weisungskette zwischengeschalteten Unternehmen (Stadtentwicklungsgesellschaft Pirmasens (SEP), Stadtwerke Pirmasens Holding GmbH, und Stadtwerke Pirmasens Versorgungs GmbH) ist die jeweilige Geschäftsführung.

## **§ 8 Salvatorische Klausel; Anpassung an geänderte Rechtslage**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Betrauung unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Betrauung für die Stadt oder die PLUB GmbH unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieser Betrauung nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Rechtslücke ist durch die

Stadt eine Bestimmung zu treffen, die dem von der Betrauung angestrebten Zweck am nächsten kommt.

- (2) Die Stadt wird bei Änderungen der Rechtslage eine Anpassung der Betrauung vornehmen, wenn die Erreichung des Zwecks der Betrauung dies erfordert.

### **§ 9 Anhänge**

Dieser Betrauungsbeschluss hat folgende Anhänge:

- Anlagenvermögen des Bäderbetriebs, abgegrenzt aus der Bilanz des Jahres 2022 als Aufzählung (Anhang a),
- Grundrisse des Bades (Anhang b)

Die PLUB GmbH wird die Anhänge im Bedarfsfalle kurzfristig aktualisieren und aktualisierte Anhänge übermitteln.